

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag**, den **03.09.2020**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

SCHODER Lukas

FAHRNBERGER Heidemarie

JUNGWIRTH Manfred

HEIGL Martin

HÖLLMÜLLER Herbert

RAAB Wolfgang

BENEDER Johann

SCHOLLER Wolfgang

HÖLLMÜLLER Thomas

ZEHETHOFER Johannes

BUCHEBNER Leopold

HOCHHOLZER Alfred

LANGSENLEHNER Christian

BUCHEBNER Josef

Abwesend:

entschuldigt: SCHARNER Doris

ROSENER Gerhard

HALBARTSCHLAGER Reinhard

nicht entschuldigt:

Schriftführer:

Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte:

Eßletzlichler Beatrix, Faltner Anna-NÖN

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.06.2020

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: Geh- u. Radweg Schlichtgrub, Grundsatzbeschluss

Punkt 4: Kassenverwalter-Stellvertreter, Bestellung

Punkt 5: Disziplinarcommission 2020 – 2025, Vorschlag Gemeinderatsmitglieder

Punkt 6: WVA, BA 12 Brunnen II, Darlehensaufnahme, Ergänzung

Punkt 7: Änderung der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Gresten-Land, Kundmachung

Punkt 8: Kindergartentransport 2020/21, Auftrag

Punkt 9: Hengstbergstraße, Errichtung von Steinwurfmauern, Auftrag

Punkt 10: Richtlinien über die Wohnbauförderung, Zusatz

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.06.2020

Die Sitzungsprotokolle vom 25.06.2020 wurden am 30.06.2020 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Änderungsanträge gegen die Protokolle eingebracht wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende teilt mit, dass seit der letzten GR-Sitzung keine Prüfung stattgefunden hat. Es entfällt daher der Bericht.

3. Geh- u. Radweg Schlichtgrub, Grundsatzbeschluss

Im Zuge der Errichtung des Brunnen II mit Verlegung der Transportleitung konnte auch über den schon seit längerer Zeit gewünschten Geh- u. Radweg eine Einigung mit den Grundeigentümern erzielt werden. Der neue Weg soll direkt im Anschluss bei der Alleesiedlung bis zu den "Pfeiffer-Häusern" gebaut werden. Es muss mit Kosten von überschlagsmäßig € 120.000,00 gerechnet werden.

Bei einem am heutigen Tag geführten Gespräch mit dem Straßenmeister wurde zugesagt, dass im Jahr 2021 auch die Brücke über den Ewixenbach auf 2,5 m verbreitert wird. Dabei ist mit Materialkosten von zusätzlich ca. € 20.000,00 zu rechnen (Arbeitsleistungen durch Brückenbauabteilung).

Kursfristig gab es auch Kontakt mit dem Land NÖ, Abt. ST3, Herrn Dornhackl betreffend einer Förderung von Radwegen außerhalb des Ortsgebietes. Gefördert werden 1/3 der reinen Baukosten (ohne Planungs- u. Grundeinlösekosten). Dazu gibt es ein Honorarangebot der Firma Schuster für die Ausarbeitung der einzureichenden Förderunterlagen (Lageplan, Profile, technischer Bericht, etc.) im Betrag von € 5.400,00 sowie von der Firma Traunfellner für die Bauarbeiten über € 93.291,78 (jeweils inkl 20 % Ust). Eine entsprechende Erklärung zur Erhaltung der Radverkehrsanlage ist zu beschließen und wird verlesen. Eine Abänderung des Vorstandsbeschlusses über die Gesamtkosten von € 120.000,00 auf € 140.000,00 (Brückenbau) wird beantragt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Geh- und Radweges Schlichtgrub mit voraussichtlichen Kosten von € 140.000,00 fassen. Weiters möge die Erklärung zur Erhaltung der Radverkehrsanlage entlang der Landesstraße L96 (Beilage A) beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Kassenverwalter-Stellvertreter, Bestellung

Der Vorsitzende berichtet, dass wie im Bericht der Gebarungsprüfung des Landes NÖ vom 04.09.2019 gefordert, auch ein Stellvertreter des Kassenverwalters zu bestellen ist. Da Frau Eßletzbichler nun ihre Dienstprüfung erfolgreich abgelegt hat, wird sie vom Bürgermeister als Kassenverwalter-Stellvertreterin vorgeschlagen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Vertragsbedienstete Eßletzbichler Beatrix mit sofortiger Wirkung zur Kassenverwalter-Stellvertreterin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5. Disziplinarkommission 2020 – 2025, Vorschlag Gemeinderatsmitglieder

Der Vorsitzende berichtet, dass die BH Scheibbs ersucht, für die gesetzmäßig vorgeschriebene Bildung einer Disziplinarkommission für Gemeindebeamte 4 Gemeinderatsmitglieder vorzuschlagen. Es haben sich die Vorstandsmitglieder Heigl Markus, Scholler Wolfgang, Scharner Doris und Schoder Lukas dazu bereit erklärt.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die 4 Gemeinderatsmitglieder Heigl Markus, Scholler Wolfgang, Scharner Doris u. Schoder Lukas für die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte vorzuschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. WVA, BA 12 Brunnen II, Darlehensaufnahme, Ergänzung

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die Raiba vor Darlehenszuzählung eine Förderzusage für das Projekt oder eine aufsichtsbehördliche Genehmigung fordert. Da mit einer Förderzusage nicht rasch gerechnet werden kann wurde die Darlehensaufnahme zur Genehmigung beim Land eingereicht. Dabei müsste nun in einem Beweisverfahren die Folgebelastrung und auch eine übermäßige Verschuldung (Finanzspitze) erläutert werden. Im § 90 der NÖ Gemeindeordnung gibt es Maßnahmen welche keiner Genehmigung bedürfen und hier ist unter Absatz 4 Punkt 7 auch die Darlehensaufnahme für Wasserversorgungen angeführt, wenn der Gemeinderat die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung konstendeckender Gebühren beschließt. Mit dieser Ergänzung zu unserem Auftragsbeschluss vom 25.06.20 ist eine ordnungsgemäße Darlehensaufnahme und Zuzählung ohne Genehmigung gegeben.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die mit einstimmigen Beschluss vom 25.06.2020, Tagesordnungspunkt 4 bewilligte Darlehensaufnahme (Beilage B - Darlehensurkunde) dahingehend zu ergänzen, dass die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren festgelegt wird.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7. Änderung der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Gresten-Land, Kundmachung

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Vermessung des Ewixenbaches durch das Land NÖ, Abt. Geoinformation die Begradigung des Grenzverlaufes entlang des Güterweges Ruthenschlager mit der Gemeinde Gresten-Land angedacht und als sinnvoll erachtet wurde. Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten und Vorlage der Pläne ergeben sich folgende Tauschflächen:

von Gresten-Land zu Wang

Grundstück 1/3 KG Unteramt 12 m² (Gemeinde Gresten-Land)

von Wang zu Gresten-Land

Grundstück 352/6, KG Wang 179 m² (Bergmann Peter)

Grundstück 352/7, KG Wang 75 m² (Gangl Harald u. Susanne)

Die entsprechende Kundmachung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Gresten-Land entsprechend der Kundmachung (Beilage C) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8. Kindergartentransport 2020/21, Auftrag

Auch für das beginnende Kindergartenjahr 2020/21 wurde mit der Firma Kerschner wieder ein neuer Fahrplan erstellt. Es gibt in der Früh insgesamt 4 Touren wobei eine Tour eine reine Schülerfahrt ist welche uns nicht verrechnet wird. Die restlichen 3 Touren sind gemischte (Schüler und KG-Kinder). Mittags gibt es wieder eine gemischte Tour.

Es ergeben sich somit insgesamt 42 km pro Tag mit einem Preis von € 0,95, somit eine Tagessumme von € 39,90 (zum Vergleich im Vorjahr: € 0,90 - € 37,80).

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag zum KG-Transport für das Jahr 2020/21 an die Firma Kerschner Reisen GmbH, 3240 Mank, Schulstraße 19 zum Preis von € 39,90 inkl. 10 % Ust pro Tag vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

9. Hengstbergstraße, Errichtung von Steinwurfmauern, Auftrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die Hengstbergstraße neu geplant wurde. Bei einer Begehung wurde der Entschluss gefasst, dass eine Verbreiterung sinnvoll ist. Das Büro Schuster hat eine Ausschreibung - zur Errichtung von zwei Steinwurfmauern an den engsten Stellen - erstellt und an 2 Firmen (Öllinger und Rauner) zur Angebotlegung gesendet. Abgegeben hat nur die Firma Öllinger mit einem Preis von 158,00 pro m². Bei ca. 140 m³ (Stärke von 1,0 m) würde sich ein Richtpreis von ca. 26.544,00 inkl. Umsatzsteuer ergeben. Nach Rücksprache mit Herrn Öllinger ist im Angebotspreis die Verlegung in Beton, die Hinterfüllung und ein zusätzlichen Mann enthalten. Nicht enthalten sind der Abschluss (Betonkranz) und ein Geländer. Die weiteren Arbeiten sollen im Jahre 2021 durchgeführt werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Errichtung von Steinwurfmauern in der Hengstbergstraße an die Firma Öllinger, 3262 Wang, Am Anger 1 zum Angebotspreis von € 158,00 pro m² (exkl. 20 % Mwst) vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

10. Richtlinien über die Wohnbauförderung, Zusatz

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Wirksamkeit 30.08.2018 im § 39 (Ergänzungsabgabe zur Aufschließung) der NÖ Bauordnung 2014 folgender Zusatz eingefügt wurde: *Eine Ergänzungsabgabe ist auch vorzuschreiben, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde.*

Aktuell haben wir 3 solcher Fälle (Hofmarcher, Pyhrfeld 5, Grabner, Thurhofwang 31 und Glack, Oberer Markt 15). Von Frau Hofmarcher Tanja liegt auch schon ein Ansuchen um Reduktion der Abgabe vor. Es wäre daher - sollte man eine Förderung andenken - eine generelle Richtlinie sinnvoll. Der Vorschlag des Vorstandes lautet auf 30 % maximal € 2.000,00.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Zusatz zu den Richtlinien über die Wohnbauförderung (Beilage D) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 3 Seiten / Wang, am 04.09.2020

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Der Schriftführer

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Vertreter der SPÖ

.....
Vertreter der FPÖ

BEILAGE A:

ERKLÄRUNG

der

Marktgemeinde

Wang

zur Erhaltung der Radverkehrsanlage entlang der Landesstraße L 96

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb des Radweges entlang der Landesstraße L 96 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wang.

Die Marktgemeinde Wang verpflichtet sich unwiderruflich,

1. nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine landeseinheitliche Beschilderung des Radweges mit entsprechender Wegweisung anzubringen.
2. den in ihre Erhaltung übernommenen Radweg einschließlich der Radwegbeschilderung so zu erhalten, dass er für die Radfahrer unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
3. die weitere Erhaltung und den Winterdienst auf dem gegenständlichen Radweg durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
4. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
5. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
6. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.

Diese Erklärung tritt mit ihrer Unterfertigung durch den Antragsteller bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Radweges in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der Marktgemeinde Wang anzulasten.

BEILAGE B:

Mitglieds-Nr.: 81.917.056	Kunden-Nr.: 81.917.056	IBAN: AT903293930001904812	bewilligt am: 29.06.2020
------------------------------	---------------------------	----------------------------	-----------------------------

DVR: 0021181

Gemeindedarlehensvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Wang
3262 Wang, Oberer Markt 1

im folgenden kurz Darlehensnehmer genannt, und

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen

3250 Wieselburg, Scheibbser Straße 4

im folgenden kurz Darlehensgeber genannt.

Verwendungszweck: Wasserversorgung, BA12, zweiter Brunnen

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Kommunaldarlehen in Höhe von (Betrag in Worten)

Euro fünfhunderttausend

EUR 500.000,00

bar und ohne jeden Abzug zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Darlehenszahlung setzt voraus, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nachstehende, für den Darlehensgeber nach Form und Inhalt akzeptable Unterlagen vorgelegt hat:

- a) den vom Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigten Darlehensvertrag;
- b) Kopien von aktuellen amtlichen Lichtbildausweisen jener Personen die diesen Darlehensvertrag für den Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigt haben;
- c) den Nachweis über die rechtswirksame Genehmigung der Aufnahme dieses Darlehens durch den Gemeinderat;
- d) den Nachweis allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen des Darlehensvertrages sowie allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Darlehensaufnahme.

1) Verzinsung

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer bis 30.06.2035 einen Fixzinssatz in Höhe von 0,98% p.a. halbjährlich im Nachhinein, in Rechnung.

Ab 01.07.2035 gilt folgende Zinsanpassung:

Für diese Ausleihung stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen an den 6-Monats-EURIBOR gebundenen Zinssatz in Rechnung, wobei 0,62 % - Punkte aufgeschlagen werden. **Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.** Maßgeblich für die jeweilige Zinsperiode ist der zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin veröffentlichte EURIBOR-Satz (11.00 Uhr).

Zinsfälligkeitstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12., Zinsanpassungstermine der 01.07. und 01.01.

Sollte der vorstehend angeführte EURIBOR-Satz nicht mehr bekanntgegeben werden, so gilt der entsprechende Nachfolgeparameter, wird ein solcher nicht veröffentlicht, so wird das arithmetische Mittel der Sätze, die am Zinsfestsetzungstag von den den EURIBOR festlegenden Referenzbanken genannt werden, zur Ermittlung des Zinssatzes herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn nicht alle dieser Referenzbanken derartige Zinssätze nennen.

Der Darlehensnehmer kann das gegenständliche Darlehen nur zu den Zinsfälligkeitsterminen, d.s. der 30.06. und 31.12. jeden Jahres, ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Die Rückführung hat unter Einhaltung einer Avisofrist von 6 Wochen vor Ende der jeweiligen Zinsperiode zu erfolgen. Sollte der

Darlehensnehmer ohne vorheriges Aviso oder während der Avisofrist vorzeitig rückzahlen, hat er zusätzlich den vorzeitig rückgezahlten Betrag 6 Wochen bzw. die restliche Avisofrist zu verzinsen.

Durch eine vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird weder die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Kapitalraten noch deren Höhe geändert, sondern lediglich die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt.]

2) Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird der Darlehensnehmer für den rückständigen Betrag Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von derzeit 0 % p.a. und zwar zuzüglich zu den jeweils vereinbarten Zinsen entrichten.

3) Rückzahlung

Die Darlehensrückzahlung hat in 50 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils EUR 10.000,00, jeweils fällig zum 30.06. und 31.12., erstmals zum 30.06.2021, zu erfolgen.

Die anfallenden Zinsen sind vom Darlehensnehmer nach Vorschreibung zu begleichen, bzw. ist der Darlehensgeber berechtigt, diese ebenso wie Kosten und Spesen etc. einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten und zu diesem Zweck über dieses Konto zu verfügen. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, stellt eine derartige Umbuchung keine Darlehensrückzahlung dar und der Darlehensgeber ist unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

4) Rechnungsabschluss und Voranschlag

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken sowie dem Darlehensgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre finanziellen Verhältnisse zu verschaffen und die verlangten Ausweise wie Rechnungsabschlüsse, Voranschläge und dgl. vorzulegen und ermächtigt gleichzeitig den Darlehensgeber, diesbezügliche Informationen von der Gemeindeaufsicht einzuholen. Sofern die Einsichtnahme und Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers aus einem der in Punkt 6.) - Kündigung und Fälligkeit - genannten Gründen erfolgt, sind die Kosten von diesem zu tragen.

5) Kosten, Gebühren, Abzüge

Alle Kosten, Auslagen, Steuern, Gebühren etc., welche dem Darlehensgeber aus dieser Darlehensgewährung von dritter Seite erwachsen, hat der Darlehensnehmer aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug, aus welchem Titel immer (z.B. Abgaben, Aufrechnung), durch Überweisung an den Darlehensgeber zu leisten. Sollten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dennoch Abzüge vorgenommen werden müssen, hat der Darlehensnehmer die Abzugsbeträge zusätzlich an den Darlehensgeber zu leisten, sodass dieser in jedem Fall die hier vereinbarten Beträge in voller Höhe erhält.

6) Kündigung und Fälligkeit

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Darlehensgeber jederzeit mit sofortiger Wirkung die Darlehensauszahlung verweigern und/oder den Darlehensvertrag kündigen. Neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers (im folgenden „AGB“) angeführten wichtigen Gründen berechtigen insbesondere auch folgende Umstände den Darlehensgeber zur sofortigen Kündigung des Darlehensvertrages:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- nachträglich eintretende oder nachträglich dem Darlehensgeber bekannt werdende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers;

- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- schwerwiegende Verletzung von Zusicherungen und Informationsverpflichtungen trotz Aufforderung durch den Darlehensgeber zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

Die Annahme von Zahlungen des Darlehensnehmers nach Eintritt eines Kündigungsgrunds schließt das Kündigungsrecht des Darlehensgebers nicht aus.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sind sämtliche Beträge, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber aufgrund dieses Darlehensvertrages schuldet, soweit diese nicht bereits früher fällig geworden sind, zur Zahlung fällig. Wird die Kündigung vor dem Ende einer Zinsperiode wirksam, wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den aus einer allfälligen Auflösung einer Refinanzierungsvereinbarung entstehenden Schaden ersetzen. Die Feststellung der Höhe dieser Auflösungskosten obliegt ausschließlich dem Darlehensgeber. Sie werden dem Darlehensnehmer über Aufforderung nachgewiesen.

7) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Scheibbs vereinbart.

8) Sonstiges

Für die Festsetzung der Höhe der dem Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer zustehenden Forderungen gelten die Handelsbücher des Darlehensgebers sowie Buchauszüge hieraus als ausschließlich maßgebend sofern nicht deren Unrichtigkeit bewiesen wird.

Alle für den Darlehensnehmer eingehenden Beträge, welche keine bestimmte Zweckbindung aufweisen, kann der Darlehensgeber zur Kompensation mit fälligen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verwenden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen (wozu auch jedes andere Kreditinstitut im Sinne des nachfolgenden Absatzes dieses Darlehensvertrages als Refinanzierungsgeber zählt) ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Darlehensforderung in einen Deckungsstock nach dem Gesetz für fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen aufzunehmen. Der Darlehensgeber ist auch berechtigt, die Darlehensforderung einem anderen Emittenten einer Schuldverschreibung („Emittent“, wie zB der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG) für dessen Deckungsstock zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Darlehensforderung unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrags und der aushaftenden Darlehensforderung in den Deckungsstock für Schuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden. Sobald der Darlehensgeber von den vorstehend eingeräumten Rechten Gebrauch macht, wird die Darlehensforderung für die Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung und zwar sowohl im Verhältnis zum Darlehensgeber als auch im Verhältnis zum allfälligen anderen Emittenten) ist dann ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

9) Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag samt allem Anhang tritt der Darlehensnehmer sicherungsweise die Einnahmen aus den Wassergebühren in Höhe der jeweiligen Kapitalrate an den Darlehensgeber ab. Für den Fall, dass die oben genannten Einnahmen durch gesetzliche oder sonstige Maßnahmen sich wesentlich verringern oder ganz in Wegfall kommen, übernimmt der Darlehensnehmer die Verpflichtung, dem Darlehensgeber andere Sicherstellungen von gleicher Bedeutung und im gleichen Ausmaß zu bestellen, wobei es dem Darlehensgeber vorbehalten bleibt, unter den angebotenen Sicherheiten jene auszuwählen, die dem Darlehensgeber als ausreichend erscheinen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, seine Einkünfte während der Laufzeit dieses Darlehensverhältnisses keinem Dritten zur Sicherstellung von Forderungen anzubieten.

BEILAGE C:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang hat in seiner Sitzung am 03. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Wang und der Gemeinde Gresten-Land wie folgt zu ändern:

Das Grundstück 1/3 (EZ 236) mit einem Flächenausmaß von 12m² der Gemeinde Gresten-Land, Katastralgemeinde Unteramt (22034) wird an die Marktgemeinde Wang abgetreten.

Weiters wird das Grundstück 352/6 (EZ 352) mit einem Flächenausmaß von 179m², von Herrn Peter Bergmann (Unteramt 25, 3264 Gresten-Land), sowie das Grundstück 352/7 (EZ 81) mit einem Flächenausmaß von 75m² von Susanne und Harald Gangl (Ewixen 1, 3262 Wang) in der Katastralgemeinde Wang (22139) an die Gemeinde Gresten-Land abgetreten.

Basis für diese Grenzänderung bilden die Teilungspläne von Zivilgeometer DI Martin Loschnigg mit der GZ „4362A/2019“ vom 27.09.2019 und vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Hydrologie und Geoinformation) mit der GZ „70462A-MB“ bzw. GZ „70462B-MB“ vom 08.01.2020.

Einsichtnahme – Stellungnahmeverfahren:

Gem. § 13 NÖ Gemeindeordnung 1973 werden die Unterlagen über die Änderung der Gemeindegrenze zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Erinnerungen am Gemeindeamt vom 04.09.2020 bis 18.09.2020 aufgelegt. Allen Gemeindemitgliedern und Personen, die an der Gebietsänderung ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermögen, wird in dieser Zeit während der Amtsstunden die Einsicht in die Unterlagen und die Abgabe von Erinnerungen ermöglicht.

BEILAGE C:

ZUSATZ betreffend § 39 NÖ Bauordnung 2014, § 39 Absatz 3

ERGÄNZUNGSABGABE zur Aufschließungsabgabe

1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 03.09.2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschlossen, die Richtlinien zur Wohnbauförderung zu ergänzen.

Die Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme, auf die KEIN Rechtsanspruch besteht.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Marktgemeinde Wang Eigentümer eines Bauplatzes mit Gebäude sind und darauf einen Hauptwohnsitz haben.

2) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) keine Abgaben- und Gebührenrückstände

3) FÖRDERUNGSART u. -AUSMASS

30 % der Ergänzungsabgabe, maximal € 2.000,00.

4) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- a) Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular